-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.02.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.11.1996

3. Instanz

Datum	03.08.1999

1. Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 13. November 1996 wird als unzulÃ¤ssig verworfen, soweit sich das Begehren der KlÃ¤gerin auf Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1997 erstreckt. 2. Soweit das Begehren Bezugszeiten ab 1. Januar 1997 betrifft, gilt folgendes: Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 13. November 1996 aufgehoben, soweit das Sozialgericht Dresden durch Gerichtsbescheid vom 27. Februar 1996 die Klage gegen die Rentenwertfestsetzung im Bescheid vom 20. Januar 1995 abgewiesen und das Landessozialgericht die Berufung hiergegen zurÃ¼ckgewiesen hat. Die Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des genannten Bescheides verpflichtet, durch einstweiligen Verwaltungsakt a) die Festsetzung des Wertes der (groÃen) SGB VI-Witwenrente und die Entscheidung Ã¼ber den Nachzahlungsanspruch unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zur Bedeutung der Vergleichsberechnung (gesamtes Versicherungsleben/ 20-Jahreszeitraum) teilweise neu zu regeln; b) den Wert des Gesamtanspruchs aus Witwenrenten, den dieser im Juli 1990 hatte, gemÃ¤Ã Â§ 63 Abs 7, Â§ 68 SGB VI seit dem 1. Juli 1992 zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor fÃ¼r die Anhebung des aktuellen Rentenwertes zu dynamisieren und die dynamisierten ZahlbetrÃ¤ge fÃ¼r Bezugszeiten ab 1. Januar 1997 als Monatsbetrag der (groÃen) Witwenrente

festzusetzen. Im Ã¼brigen wird die Revision zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin ein Viertel der auÃ□ergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die HÃ¶he einer Witwenrente aus der Versicherung eines ehemals Zusatzversorgungsberechtigten fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1997.

Die 1924 geborene KlÃ¤gerin ist die Witwe des 1985 verstorbenen Prof. Dr. E. B â□¦ Diesem war in der DDR als Hochschullehrer eine Versorgungszusage nach der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen (AVI) erteilt worden. Nach seinem Tod wurde der KlÃ¤gerin neben ihrer eigenen Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung eine Witwenrente aus der Sozialpflichtversicherung des Verstorbenen sowie eine Zusatzversorgung fÃ¼r Witwen aus der AVI gewÃ¤hrt. Letztere betrugen zum 1. Juli 1990 auf DM aufgewertet 1.220 DM (Witwenversorgung AVI) und 223 DM (Witwenrente), so daÃ□ sich der Gesamtanspruch aus beiden AnsprÃ¼chen auf 1.443 DM belief.

Aufgrund der 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung (RAV) wurden der Wert der Witwenrente aus der Sozialpflichtversicherung auf 459 DM (1. RAV) und sodann auf 528 DM (2. RAV) festgesetzt und die jeweiligen ErhÃ¶hungsbetrÃ¤ge (236 DM und 69 DM) auf die Witwenversorgung aus der AVI angerechnet, so daÃ□ der sog Gesamtanspruch aus Witwenrente und Witwenversorgung unverÃ¤ndert 1.443 DM blieb. Ab 1. Januar 1992 bewilligte die beklagte BfA der KlÃ¤gerin statt der beiden bisher nach Beitrittsgebietsrecht zustehenden Hinterbliebenenrenten jetzt aufgrund des SGB VI ein Recht auf eine groÃ□e Witwenrente (Umwertungsbescheid vom 29. November 1991). Den Wert dieses Rechts ermittelte sie zunÃ¤chst nach Â§ 307b Abs 5 SGB VI pauschaliert. Mit Blick auf den bestandsgeschÃ¼tzten Gesamtanspruch gewÃ¤hrte sie der KlÃ¤gerin zusÃ¤tzlich zur SGB VI-Rente einen Rentenzuschlag iS von Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI derart, daÃ□ als "weiterzuzahlender" Betrag der um 6,84 vH erhÃ¶hte bisherige Wert des Gesamtanspruchs, also 1.541,70 DM, festgesetzt wurde (Bescheid vom 29. November 1991). Mit Bescheiden vom 30. MÃ¤rz 1994 und 20. Januar 1995 wurde der Wert der groÃ□en Witwenrente der KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung des individuellen und nach den ErwerbsgrÃ¼nden des SGB VI beurteilten Versicherungslebens ihres verstorbenen Ehemannes mit Wirkung ab 1. MÃ¤rz 1995 neu festgestellt. Dabei wurden â□□ ausgehend von einem besitzgeschÃ¼tzten Gesamtanspruch in HÃ¶he von 1.443 DM zum 1. Juli 1990 und zur Ermittlung der HÃ¶he des Nachzahlungsanspruchs â□□ (zT fiktive) Werte einer SGB VI-Witwenrente fÃ¼r Zeiten ab 1. Juli 1990 berechnet (Rentenwert zum 1. Januar 1992: 838,54 DM) und der SGB VI-Rentenwert ab 1. MÃ¤rz 1995 auf 1.261,19 DM festgesetzt. ZuzÃ¼glich des Rentenzuschlags iS von Â§ 307b Abs 3 Satz 2 blieb es bei dem "weiterzuzahlenden" Monatsbetrag von 1.541,70 DM.

Die KlÃ¤gerin hat Klage zum SG Dresden erhoben und beantragt, die Beklagte unter AbÃ¤nderung der undatierten Mitteilungen zur 1. und 2. RAV in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 9. November 1992 sowie des Rentenbescheides vom 20. Januar 1995 zu verurteilen, die ursprÃ¼nglich nicht abgeschmolzene Zusatzversorgung in HÃ¶he von 1.220 DM weiterzuzahlen und zu dynamisieren. Das SG hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 27. Februar 1996). Das LSG hat die Berufung der KlÃ¤gerin hiergegen zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung seines Urteils im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Weiterzahlung und Dynamisierung ihrer Zusatzversorgung. Die Abschmelzung der Zusatzversorgung aus der AVI bei gleichzeitiger ErhÃ¶hung der Sozialversicherungsrente sei zu Recht erfolgt. Der KlÃ¤gerin habe bis zum 30. Juni 1990 ein Betrag von 1.443 Mark zugestanden, der sich aus Witwenrente der Sozialpflichtversicherung und der Zusatzwitwenversorgung aus der AVI zusammengesetzt habe. Dieser Betrag sei ab 1. Juli 1990 in unverÃ¤nderter HÃ¶he weiterbezahlt worden. Die AnsprÃ¼che der KlÃ¤gerin auf Witwenrente aus der Sozialpflichtversicherung und der AVI seien ab Januar 1992 durch einen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI ersetzt worden. Eine Anspruchsgrundlage fÃ¼r die begehrte Weiterzahlung und Dynamisierung der Leistung aus der AVI sei nicht ersichtlich. Die sog Systementscheidung sei nicht verfassungswidrig (Urteil vom 13. November 1996).

Auf die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen die Nichtzulassung der Revision im og Urteil des LSG hat der Senat die Revision mit Beschluss vom 24. MÃ¤rz 1998 (B 4 RA 34/97 B) zugelassen, soweit darum gestritten wird, ob die KlÃ¤gerin ab 1. Januar 1997 ein gegen die Beklagte gerichtetes Recht auf hÃ¶here monatliche Witwenrente Ã¼ber die nach den Vorschriften des SGB VI festgestellte RentenhÃ¶he hinaus hat.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 13. November 1996 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 27. Februar 1996 aufzuheben und unter AbÃ¤nderung der undatierten Mitteilungen zur 1. und 2. RAV, des KÃ¼rzungsbescheides zum 1. August 1991, letzterer in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 1992, des Umwertungsbescheides vom 29. November 1991, alle in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. November 1992, sowie der Rentenbescheide vom 30. MÃ¤rz 1994 und vom 20. Januar 1995 zu verurteilen, ihr eine hÃ¶here Witwenrente zu gewÃ¤hren und ihr insbesondere
1. neben der Witwenrente aus der SV bzw der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die ursprÃ¼ngliche, ihr zum 30. Juni 1990 zustehende Witwenrente aus der Zusatzversorgung ungekÃ¼rzt und nicht abgeschmolzen in HÃ¶he von 1.220 DM dauerhaft weiterzuzahlen und ab 1. Juli 1990 an die neuen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse anzupassen,
2. ihr hilfsweise mindestens den Betrag dauerhaft weiterzuzahlen, der sich als Summe aus der Rente aus der SV und aus der Rente aus der Zusatzversorgung auf der Grundlage des bis 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts unter BerÃ¼cksichtigung der Zahlbetragsgarantie des EV zum 1. Juli 1990 ergibt.

Die Beklagte beantragt,
die Revision gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 13. November 1996 als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, soweit sie Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1997 betrifft, und im Ã¼brigen zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist mangels Zulassung nicht statthaft und damit unzulÃ¤ssig, soweit mit ihr hÃ¶here Altersversorgung auch fÃ¼r Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1997 begehrt wird. Im Ã¼brigen ist die Revision zulÃ¤ssig, aber nur zum Teil begrÃ¼ndet: Die Revision ist unbegrÃ¼ndet, soweit die KlÃ¤gerin einen Anspruch darauf geltend macht, daÃ ihr zusÃ¤tzlich zu der SGB VI-Rente eine eigenstÃ¤ndige Zusatzwitwenrente aus der AVI gezahlt wird (dazu unter A.). Die Revision ist begrÃ¼ndet, soweit aufgrund einer von der Beklagten durchzufÃ¼hrenden Vergleichsberechnung entsprechend dem 20-Jahreszeitraum in Â§ 307a SGB VI (iVm Anlage 12 des SGB VI) fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1997 ein hÃ¶herer als der von der Beklagten festgesetzte Rentenwert durch einstweiligen Verwaltungsakt festzustellen ist (dazu unter B.). Die Revision ist gleichfalls begrÃ¼ndet, soweit das Begehren der KlÃ¤gerin darauf gerichtet ist, als Monatsbetrag der Rente statt des statisch "weiterzuzahlenden" Betrages iS von Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI von 1.541,70 DM und statt des einstweilig festzustellenden SGB VI-Rentenwertes den Wert ihres frÃ¼heren, ab 1992 dynamisierbaren Gesamtanspruchs von 1.443 DM (Stand: Juli 1990) fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1997 festzusetzen (dazu unter C.).

A. Das am weitesten gehende Begehren der KlÃ¤gerin ist, die Beklagte solle ihr unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 20. Januar 1995 "zusÃ¤tzlich" zu der SGB VI-Witwenrente ab 1. Juli 1990 die ursprÃ¼nglich auf 1.200 Mark der DDR festgesetzte Witwenversorgung aus der AVI aufgewertet auf DM und seit 1. Juli 1990 laufend dynamisiert gewÃ¤hren.

Die hierauf gerichtete kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs 4 SGG) ist zulÃ¤ssig. Die Beklagte hat als RentenversicherungstrÃ¤ger aufgrund des individuell festgestellten Versicherungsverlaufes im Bescheid vom 20. Januar 1995 Ã¼ber den Wert aller Hinterbliebenenrentenberechtigungen und Zusatzberechtigungen entschieden, welche die KlÃ¤gerin gegen sie, die BfA, als RentenversicherungstrÃ¤ger und als VersorgungstrÃ¤ger haben kann. Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤gerin steht seit 1992, jedenfalls aber im streitbefangenen Zeitraum ab Januar 1997 nach Bundesrecht (Â§ 162 SGG) neben ihrem Recht auf Witwenrente nach dem SGB VI und den ergÃ¤nzenden Rechten hierzu, insbesondere aus der Zahlbetragsgarantie des EV Nr 9 Buchst b Satz 4, keine weitere Witwenversorgung etwa aus und nach MaÃgabe der AVI zu. HierfÃ¼r gibt es keine Anspruchsgrundlage. Die Vorinstanzen haben das Begehren der KlÃ¤gerin insoweit ohne Verletzung von Bundesrecht abgewiesen.

Bereits im Vertrag Ã¼ber die Schaffung einer WÃ¤hrungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl II S 537) wurde vereinbart, das

Sozialversicherungsrecht der DDR an das bundesdeutsche Recht anzugleichen, bestehende Zusatz- und Sonderversorgungssysteme zum 1. Juli 1990 zu schlieÃen und bisher erworbene AnsprÃ¼che und Anwartschaften auf eine Zusatzversorgung in die Rentenversicherung (der DDR) zu Ã¼berfÃ¼hren. Allerdings konnte die demokratisierte DDR vom Inkrafttreten des Gesetzes der DDR zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen â Rentenangleichungsgesetz (RAnglG-DDR) bis zur Wiedervereinigung ihr Programm, ein dem westdeutschen Rentenrecht im wesentlichen entsprechendes Rentenrecht zu schaffen, nur noch ansatzweise umsetzen. Das ÃberfÃ¼hrungskonzept des RAnglG-DDR wurde durch den Beitritt der DDR Ã¼berholt und durch das teilweise hiervon abweichende ÃberfÃ¼hrungskonzept des EV ersetzt. Ab der Wiedervereinigung galt deshalb das Recht der frÃ¼heren DDR, welches thematisch dem Ã¶ffentlich-rechtlichen Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland entsprach, kraft bundesrechtlichen Anwendungsbefehls nur noch nach MaÃgabe des EV weiter (vgl zB Urteil des Senats vom 16. November 1995 â 4 RA 33/93 â SozR 3-8210 Kap III H III Nr 9 Nr 4 S 43; zur sog RentenÃ¼berleitung umfassend N. Bernsdorff, VSSR 1999, S 57 ff).

Dies gilt auch fÃ¼r die ÃberfÃ¼hrung der AnsprÃ¼che und Anwartschaften nach der hier einschlÃ¤gigen Zusatzversorgung der AVI. Mit der in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr 9 Buchst b Satz 1 und 3 des EV getroffenen Grundentscheidung hat der Gesetzgeber die in der DDR erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften durch eine einheitliche, ausschlieÃlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versicherungsleistung unter Verzicht auf Zusatzleistungen, die der betrieblichen Altersversorgung oder der Zusatzversorgung des Ã¶ffentlichen Dienstes in Westdeutschland gleichen, ersetzt (sog Systementscheidung; vgl hierzu im einzelnen BSGE 72, 50 ff = SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 1). Wie auch das BVerfG mit Urteil vom 28. April 1999 ua in der Rechtssache "Mebel" (1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95) entschieden hat, ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daÃ die in der DDR bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung Ã¼berfÃ¼hrt wurden. Dies ist fÃ¼r fast alle Versorgungssysteme zum 31. Dezember 1991 gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs 2 iVm Â§ 4 AAÃG in der Weise geschehen, daÃ an diesem Tage die Ã¼berfÃ¼hrbaren RentenansprÃ¼che und Anwartschaften aus den Systemen in gleichartige Renten der Sozialpflichtversicherung des Beitrittsgebiets Ã¼berfÃ¼hrt wurden und als solche galten (zu den nicht Ã¼berfÃ¼hrbaren AnsprÃ¼chen und Anwartschaften vgl EV Nr 9 Buchst c und Â§Â§ 9, 11 ff AAÃG). Diese Sozialpflichtversicherungsrenten (Hinterbliebenen-, Alters- und Invalidenrenten) hatten den Wert des bisherigen Gesamtanspruchs: Sie alle wurden, wie im EV vorgeschrieben, zum 1. Januar 1992 durch gleichartige Renten aus der Rentenversicherung des SGB VI und Zusatzleistungen hierzu ersetzt. Die Systeme der Sozialversicherung des Beitrittsgebiets wurden aufgehoben (Art 41 RÃG); einer Aufhebung der Ã¼berfÃ¼hrbaren Teile der Versorgungssysteme (und der frÃ¼heren Rechte hieraus) bedurfte es nicht mehr, weil diese durch die ÃberfÃ¼hrung zum 31. Dezember 1992 bereits erloschen waren. DemgemÃ¤Ã gibt es seit dem 31.

Dezember 1991 und fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 keine Rechtsgrundlage fÃ¼r AnsprÃ¼che oder Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen mehr.

B. Die Anfechtungsklage der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet, soweit der Wert der SGB VI-Witwenrente unter Zugrundelegung allein des nach den MaÃstÃ¤ben des SGB VI bewerteten Erwerbslebens des Ehemannes der KlÃ¤gerin, also nach seiner tatsÃ¤chlichen Rangstelle festgestellt worden ist, die er seit seinem 16. Lebensjahr kalenderjÃ¤hrlich durch Arbeit und Leistung im Vergleich mit dem Durchschnittswert fÃ¼r BeitrÃ¤ge zum Generationenvertrag im Beitrittsgebiet erworben hatte. FÃ¼r die Feststellung des SGB VI-Rentenwerts, der â anders als der durch den EV "bestandsgeschÃ¼tzte Zahlbetrag" oder der "weiterzuzahlende Betrag" iS von Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI â ausschlieÃlich auf den ErwerbsgrÃ¼nden dieses Gesetzes beruht, hat der RentenversicherungstrÃ¤ger eine Vergleichsberechnung durchzufÃ¼hren. Hieran fehlt es vorliegend.

1. Bei Personen, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem AAÃG Ã¼berfÃ¼hrte Rente des Beitrittsgebiets hatten (sog Bestandsrente der Sonder- und Zusatzversorgten) wird â wie bei allen RentenneuzugÃ¤ngen ab 1. Januar 1992 â zur Ermittlung des Rentenwerts nach Â§ 307b Abs 1 SGB VI iVm Â§Â§ 5 und 6 AAÃG im Regelfall das erzielte Arbeitsentgelt- und Arbeitseinkommen des gesamten Versicherungslebens als versichert bei der kalenderjÃ¤hrlichen Feststellung der Rangstelle zugrunde gelegt.

Mit Urteil vom 28. April 1999 (1 BvR 1926/96, 1 BvR 485/97, S 33 ff) hat das BVerfG jedoch entschieden, daÃ Â§ 307b Abs 1 SGB VI mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbar ist, soweit bei typisierender Betrachtung den Zusatz- und Sonderversorgungsberechtigten durch ein Abstellen auf die gesamte Versicherungsbiographie die Vorteile der Regelung des Â§ 307a Abs 2 SGB VI vorenthalten werden. Es bedarf daher in bestimmten FÃ¤llen einer verfassungskonformen Anwendung des 20-Jahreszeitraums von Â§ 307a SGB VI auf Bestandsrenten ehemals Sonder- und Zusatzversorgter.

Ergibt sich bei einer vom RentenversicherungstrÃ¤ger in entsprechender verfassungskonformer Anwendung des 20-Jahreszeitraums von Â§ 307a SGB VI obligatorisch durchzufÃ¼hrenden Vergleichsberechnung, daÃ sich bei Abstellen allein auf die versicherten Arbeitsentgelte und -einkommen der letzten 20 Jahre vor Rentenbeginn ein demgegenÃ¼ber hÃ¶herer Rentenwert ergibt, ist letzterer maÃgeblich (FortfÃ¼hrung von BVerfG, Urteil vom 28. April 1999 â 1 BvR 1926/96 und 1 BvR 485/97).

2. Hinsichtlich der vom RentenversicherungstrÃ¤ger durchzufÃ¼hrenden Vergleichsberechnung gilt im einzelnen folgendes:

a) Der RentenversicherungstrÃ¤ger muÃ zunÃ¤chst die Summe der Entgeltpunkte feststellen und in die Rentenformel/Ost (Â§ 254b SGB VI) einsetzen. Die Summe der Entgeltpunkte ergibt sich, wenn die individuelle Versicherungsbiographie des ehemals zusatz- oder sonderversorgungsberechtigten Bestandsrentners, die er im

Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegt hat, nach den MaÃstÃ¤ben des SGB VI kalenderjÃ¤hrlich dahingehend bewertet wird, welche Zeiten und TatbestÃ¤nde als Beitrags- oder andere rentenrechtliche Zeiten iS des SGB VI gelten, welche Einkommen als versichert zugrunde zu legen und welche Rangstellen ("Entgeltpunkte") fÃ¼r als SGB VI-Zeiten ohne versicherte Entgelte anerkannte Zeiten anzusetzen sind. Dabei werden die allgemeinen, auch fÃ¼r RentenneuzugÃ¤nge geltenden Regeln in den Â§Â§ 248 ff SGB VI durch die Spezialregelungen fÃ¼r ehemals Zusatz- oder Sonderversorgungsberechtigte (Â§ 307b SGB VI, Â§Â§ 5 bis 7 AAÃG) nur fÃ¼r die Anerkennung und Bewertung solcher Zeiten verdrÃ¤ngt, die nach Â§ 5 AAÃG als Pflichtbeitragszeiten iS des SGB VI gelten, weil in ihnen eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wurde, die ihrer Art nach von einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem (Anlagen 1 und 2 zum AAÃG) erfaÃt waren (BSGE 83, 104, 108 ff = SozR 3-2200 Â§ 256a Nr 3; BSGE 78, 41, 45 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 5; BSGE 76, 257 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 3; BSG SozR 3-2600 Â§ 307b Nr 4).

Dies hat die BfA vorliegend â wie in nahezu allen FÃ¤llen der frÃ¼her versorgungsberechtigten Bestandsrentner â geleistet.

b) Im zweiten Schritt der Vergleichsberechnung muÃ der RentenversicherungstrÃ¤ger fÃ¼r den 20-Jahreszeitraum, der jeweils entsprechend Â§ 307a Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI iVm der Anlage 12 SGB VI zu bestimmen ist, den Durchschnitt der (individuell festgestellten) Entgeltpunkte aus den kalenderjÃ¤hrlich in diesem Zeitraum wirklich erzielten Entgeltpunkten ausrechnen. Dieser Durchschnittswert reprÃ¤sentiert ua den Durchschnitt des in den letzten 20 Jahren erzielten versicherten Arbeitsverdienstes im Beitrittsgebiet. Er ist sodann entsprechend Â§ 307a Abs 1 Satz 2 SGB VI fÃ¼r jedes Jahr des Versicherungslebens, soweit es mit rentenrechtlichen Zeiten (anteilig) belegt ist, in die Rentenformel einzustellen, hÃ¶chstens bis zum Wert von 1,8 Entgeltpunkten je Kalenderjahr.

c) Der hÃ¶here der beiden Werte ist â vorbehaltlich einer gesetzlichen Neuregelung â der SGB VI-Rentenwert und durch einstweiligen Verwaltungsakt festzusetzen.

Das Erfordernis einer Wertfestsetzung durch einstweiligen Verwaltungsakt ergibt sich aus dem Regelungsauftrag, der dem Deutschen Bundestag vom BVerfG erteilt wurde. Deshalb ist das Verfahren unter Vermeidung einerseits einer Anwendungsbehinderung des gÃ¼ltigen Rechts und andererseits eines Rechtsstillstandes im Ergebnis offenzuhalten. DemgemÃ¤Ã darf und muÃ der RentenversicherungstrÃ¤ger den sich aus der Vergleichsberechnung ergebenden (hÃ¶heren) Wert der SGB VI-Rente, aus dem die monatlichen ZahlungsansprÃ¼che entstehen, bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber nur "vorlÃ¤ufig", dh durch einstweiligen Verwaltungsakt feststellen.

Dieser SGB VI-Rentenwert ist zu unterscheiden von dem durch EV Nr 9 Buchst b Satz 4 und 5 "geschÃ¼tzten Zahlbetrag" und vom "weiterzuzahlenden Betrag" iS von Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI, die beide statt seiner als Monatsbetrag der SGB VI-

Rente (vorÃ¼bergehend) festzustellen sein kÃ¶nnen (dazu unter C.). In jedem Fall muÃ der RentenversicherungstrÃ¤ger bei Anwendung des Â§ 307b Abs 1 bis 3 SGB VI diese drei Werte jeweils durch Verwaltungsakt festsetzen und entscheiden, welcher von ihnen fÃ¼r welchen Zeitraum der fÃ¼r die HÃ¶he der ZahlungsansprÃ¼che maÃgebliche Monatsbetrag der Rente ist.

C. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch darauf, daÃ der zahlbetragsgeschÃ¼tzte Wert ihrer Hinterbliebenenrente, der ab Januar 1992 zum 1. Juli eines jeden Jahres dynamisiert wird, ab 1. Januar 1997 als Monatsbetrag der Rente statt des sich aus der Vergleichsberechnung ergebenden SGB VI-Rentenwertes festgesetzt wird und Quelle ihrer monatlichen ZahlungsansprÃ¼che ist (zu den Voraussetzungen der Dynamisierung unter 1.). Die Anpassung erfolgt durch VervielfÃ¤ltigung mit dem Anpassungsfaktor fÃ¼r die Anhebung des aktuellen Rentenwertes (dazu unter 2.). Den dynamisierten Zahlbetrag kann die KlÃ¤gerin mit Blick auf die vorliegend nur eingeschrÃ¤nkt zulÃ¤ssige Revision allerdings erst fÃ¼r Bezugszeiten ab Januar 1997 als Monatsbetrag der groÃen Witwenrente beanspruchen.

1. Mit der in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr 1 des EV getroffenen Grundentscheidung, das Rentenversicherungsrecht des SGB VI bundeseinheitlich zum 1. Januar 1992 in Kraft zu setzen, hat der EV-Gesetzgeber alle in der DDR und im Beitrittsgebiet erworbenen RentenansprÃ¼che und -anwartschaften durch einheitliche Rechte ersetzt, die ausschlieÃlich auf den RechtserwerbsgrÃ¼nden des SGB VI beruhen (sog Systementscheidung; BSGE 72, 50 = SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 1; BSGE 81, 1 mwN = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 14).

a) Zur GewÃ¤hrleistung eines Bestandsschutzes bei der ÃberfÃ¼hrung ins Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets und dessen Ersetzung durch das SGB VI bestimmt EV Nr 9 Buchst b Satz 4 (und Satz 5), daÃ bei versorgungsberechtigten Personen, die am 3. Oktober 1990 leistungsberechtigt sind, bei der Anpassung nach Satz 3 Nr 1 aaO der Zahlbetrag nicht unterschritten werden darf, der fÃ¼r Juli 1990 aus der Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen war (sog Zahlbetragsgarantie/geschÃ¼tzter Zahlbetrag).

Der erkennende Senat hat diese im EV statisch ausgestaltete Bestandsschutzgarantie fÃ¼r die Ãbergangszeit bis zur ÃberfÃ¼hrung der Zusatz- und Sonderversorgungsberechtigten in das Rentenversicherungsrecht fÃ¼r unbedenklich erachtet (vgl BSGE 72, 50, 67). Er hat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung auÃerdem entschieden, daÃ die sog Systementscheidung verfassungsgemÃ¤Ã und auch mit einer statischen Zahlbetragsgarantie vereinbar ist, wenn und sobald der dynamisierte monatliche Wert der individuell festgestellten SGB VI-Rente wenigstens gleich hoch ist wie der frÃ¼here â besitzgeschÃ¼tzte â Gesamtanspruch (zuletzt BSGE 81, 1, 4 ff mwN). Der erkennende Senat neigte â worauf ua auch sein Beschluss Ã¼ber die Teilzulassung der Revision im vorliegenden Fall beruht â der Auffassung zu, daÃ von Verfassungs wegen eine Dynamisierung des zahlbetragsgeschÃ¼tzten Wertes erst fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab Januar 1997 erfolgen mÃ¼sse, falls zu diesem Zeitpunkt der Wert der individuell festgestellten SGB VI-Rente noch niedriger war als der Wert des frÃ¼heren

Gesamtanspruchs, dessen rechtmÃ¤Ãige HÃ¶he erst nach AbschluÃ der PrÃ¼fung des individuellen Versicherungsverlaufs unter Anwendung des AAÃG hinreichend geklÃ¤rt sein konnte, die bis Ende 1996 durchzufÃ¼hren war (stellvertretend BSG SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 3).

Das BVerfG hat diese Rechtsprechung zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der sog Systementscheidung â bzw in der Terminologie des BVerfG: der Grundentscheidung â bestÃ¤tigt, allerdings eine Dynamisierung des garantierten Zahlbetrages (unter weiteren Voraussetzungen) bereits fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 fÃ¼r verfassungsrechtlich geboten erachtet. Wie es mit Urteil vom 28. April 1999 ua in der Rechtssache "Mebel" (1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95) entschieden hat, verstÃ¶Ãt die System- oder Grundentscheidung weder gegen Art 14 Abs 1 Satz 1 noch gegen Art 3 Abs 1 GG, wenn bei verfassungskonformer Auslegung des EV eine angemessene Dynamisierung auch bestimmter bestandsgeschÃ¼tzter ZahlbetrÃ¤ge erfolgt.

Danach ist EV Nr 9 Buchst b Satz 4 und Satz 5 dahin auszulegen, daÃ jeder Bestandsrentner unter weiteren Voraussetzungen (dazu sogleich unter b) ab 1. Januar 1992 ein gegen den zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger gerichtetes Recht darauf hat, daÃ der Wert, den sein frÃ¼herer Gesamtanspruch aus Sozialpflichtversicherungsrente und gleichartiger Zusatzversorgungsrente bzw sein Recht auf Sonderversorgungsrente im Juli 1990 rechtmÃ¤Ãig hatte (oder â bei rentennahen JahrgÃ¤ngen â bei Eintritt eines Versorgungsfalles zum 1. Juli 1990 rechtmÃ¤Ãig gehabt hÃ¤tte), fÃ¼r SGB VI-Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 als dynamisierbarer Wert qualifiziert und an die allgemeine Lohn- und Einkommensentwicklung angepaÃt wird (zur Ausgestaltung der Dynamisierung im einzelnen unter 2.).

b) Voraussetzung dieser verfassungsrechtlich gebotenen Anpassung ist, daÃ der zahlbetragsgeschÃ¼tzte Wert des Gesamtanspruchs vom Juli 1990 auch noch den zum 1. Januar 1992 dynamisierten (3. RAV) Wert der SGB VI-Rente im Januar 1992 Ã¼bersteigt. In diesem Fall ist er â anstelle der Summe aus SGB VI-Rentenwert und statischem Rentenzuschlag â als dynamisierbarer "Monatsbetrag der SGB VI-Rente" Grundlage der monatlichen ZahlungsansprÃ¼che aus dem Recht auf SGB VI-Rente. Dies gilt aber nur, soweit und solange der individuell festgestellte Wert der SGB VI-Rente zuzÃ¼glich des Rentenzuschlags nach Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI nicht hÃ¶her ist und bis ggf der Wert der SGB VI-Rente ihn (in seinem jeweils dynamisierten Betrag) erreicht. Hierzu im einzelnen:

Auch fÃ¼r die Frage, ob ein bestandsgeschÃ¼tzter Zahlbetrag zu dynamisieren und vom RentenversicherungstrÃ¤ger als Monatsbetrag der Rente festzusetzen ist, sind drei Werte von Belang: Der fÃ¼r Juli 1990 rechtmÃ¤Ãig zustehende Gesamtanspruch ("bestandsgeschÃ¼tzter Zahlbetrag") aus Sozialpflichtversicherungs- und Zusatzversorgungsrente (oder der Wert der Sonderversorgungsrente); der dynamisierbare Wert der SGB VI-Rente fÃ¼r Januar 1992 sowie der statisch-bestandsschÃ¼tzende Wert nach Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI (sog weiterzuzahlender Betrag).

307b Abs 3 Satz 2 SGB VI knÃ¼pft an die im EV angeordnete Bestandsschutzregelung an und trifft fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 eine gegenÃ¼ber EV Nr 9 Buchst b Satz 1 und 3 gÃ¼nstigere Regelung. Diese geht Ã¼ber den durch EV Nr 9 Buchst b Satz 1 und 3 gewÃ¤hrten Schutz hinaus; denn der nach dem EV zahlbetragsgeschÃ¼tzte Wert des Gesamtanspruchs nach dem Stand von Juli 1990 wird fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 nicht unverÃ¤ndert fortgeschrieben (Ã¼bernommen), sondern um "neue BesitzstÃ¤nde" angehoben, nÃ¤mlich um die ErhÃ¶hungen des Gesamtanspruchs nach Beitrittsgebietsrecht, insbesondere aufgrund der 2. RAV, und ferner mit Blick auf die vom Rentner zu tragenden KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge zum 1. Januar 1992 einmalig um 6,84 vH.

Durch die besondere RentenerhÃ¶hung um 6,84 vH sollte sichergestellt werden, daÃ sich nach EinfÃ¼hrung der Beteiligung der Rentner an den BeitrÃ¤gen fÃ¼r ihre Krankenversicherung ab Januar 1992 deren Nettozahlbetrag im Regelfall zunÃ¤chst nicht mindert, also der "besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag" nicht dadurch an verfÃ¼gbarem Realwert verliert, daÃ von ihm der Beitragsanteil des Rentners zu seiner Krankenversicherung einbehalten wird. Dieser Schutz steht auch den Rentnern zu, denen ab Januar 1992 der durch den EV geschÃ¼tzte Zahlbetrag (dynamisierbar) zu zahlen ist. Allerdings ergibt sich weder aus der Zahlbetragsgarantie des EV Nr 9 noch aus sonstigen Vorschriften des EV ein Recht der frÃ¼her Zusatz- und Sonderversorgungsberechtigten gegen den RentenversicherungstrÃ¤ger darauf, von BeitrÃ¤gen freigestellt zu werden, die er einer Krankenkasse schuldet (dazu nÃ¤her Senatsurteil vom 31. August 1994 â 4 RA 19/93, SozR 3-8750 Â§ 12 Nr 1). Der ab Januar 1992 ggf anfallende Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner, den der Rentner zur HÃ¤lfte zu tragen (Â§Â§ 249, 228 SGB V) und den der RentenversicherungstrÃ¤ger bei Zahlung der Rente von diesem in einer Sonderform der Verrechnung (Â§ 52 SGB I) kraft Gesetzes einzubehalten hat (Â§ 255 SGB V), ist daher der Sache nach dem besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrag nicht zuzurechnen. Folglich erstreckt sich die verfassungsrechtlich gebotene Dynamisierung auch nur auf den ins SGB VI Ã¼berfÃ¼hrten Gesamtanspruch vor seiner ErhÃ¶hung nach Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI um 6,84 vH. Zu dynamisieren ist nicht der "weiterzuzahlende Betrag" nach Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI, sondern nur der durch den EV besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag. DemgegenÃ¼ber ist der ErhÃ¶hungsbetrag von 6,84 vH als solcher statisch und ab Januar 1992 ggf zuzÃ¼glich zu dem durch den EV geschÃ¼tzten Zahlbetrag (aber abschmelzbar) zu zahlen.

Je nach Fallgestaltung sind damit fÃ¼r die Wertfestsetzung der Rente folgende Werte maÃgeblich.

Der Wert der SGB VI-Rente ist als maÃgeblicher Monatsbetrag der Renten festzustellen, wenn er bereits im Januar 1992 hÃ¶her ist als der (ggf hypothetische) Wert des Gesamtanspruchs im Juli 1990 und auch hÃ¶her als der statische/nicht dynamisierbare weiterzuzahlende Betrag nach Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI. In diesem Fall kommt es auf einen besitzgeschÃ¼tzten, kÃ¼nftig aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden zu dynamisierenden Zahlbetrag schon deshalb nicht an, weil der Rentner mit seiner dynamisierbaren SGB VI-Rente mehr erhÃ¤lt,

als er in der DDR jemals zu beanspruchen hatte. FÃ¼r einen Bestandsschutz besteht hier kein BedÃ¼rfnis.

Der statische/nicht dynamisierbare weiterzuzahlende Betrag nach Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI, der den ErhÃ¶hungsbetrag von 6,84 vH enthÃ¤lt, ist als maÃgeblicher Monatsbetrag der Rente solange festzusetzen, bis

â der ab 1. Juli 1992 dynamisierte und durch den EV garantierte Zahlbetrag (Gesamtanspruch fÃ¼r Juli 1990) oder

â der dynamisierte Wert der SGB VI-Rente

gleich hoch oder hÃ¶her sind als der Betrag nach Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI. Mit anderen Worten: Der durch Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI statisch und nicht dynamisierbar ausgestaltete Besitzschutz zuzÃ¼glich des og ErhÃ¶hungsbetrages von 6,84 vH verliert seine Bedeutung, wenn er betragsmÃ¤Ãig durch die dynamisierbare SGB VI-Rente oder â alternativ â durch den ab Juli 1992 dynamisierbaren besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrag (Gesamtanspruch Juli 1990) eingeholt wird.

Der aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden zu dynamisierende besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag (Gesamtanspruch Juli 1990) ist als maÃgeblicher Monatsbetrag der Rente festzusetzen, wenn und solange er hÃ¶her ist als
â der durch Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI statisch ausgestaltete weiterzuzahlende Betrag und
â der monatliche Wert der nach den besonderen Rentenanpassungsvorschriften/Ost dynamisierte Wert der SGB VI-Rente.

c) Danach kann die KlÃ¤gerin seit Januar 1992 verlangen, daÃ der ihr zustehende, in HÃ¶he von 1.443 DM besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag ihrer Rente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres angepaÃt/dynamisiert wird. Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt zu dem durch die Zahlbetragsgarantie des EV Nr 9 Buchst b Satz 4 begÃ¼nstigten Personenkreis. Sie konnte am 3. Oktober 1990 aus dem VersicherungsverhÃ¤ltnis ihres verstorbenen Ehemannes abgeleitete Witwenrente aus der Sozialpflichtversicherung und eine aus dem VersorgungsverhÃ¤ltnis ihres Ehemannes abgeleitete Zusatzwitwenversorgung beanspruchen. Der zahlbetragsgeschÃ¼tzte Wert ihres Gesamtanspruchs hieraus betrug im Juli 1990 1.443 DM. Er war damit im Januar 1992 hÃ¶her als der Wert ihrer nach der 3. RAV dynamisierte SGB VI-Witwenrente von 838,54 DM ab Januar 1992. Der RentenversicherungstrÃ¤ger ist daher verpflichtet, den zahlbetragsgeschÃ¼tzten Wert von 1.443 DM seit 1. Juli 1992 jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres zu dynamisieren. Da die Revision vorliegend jedoch nur fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab Januar 1997 zugelassen war, ist der RentenversicherungstrÃ¤ger lediglich verpflichtet, den angepaÃten Wert erstmals fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab Januar 1997 als Monatsbetrag der Rente festzusetzen. Auf den nach Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI weiterzuzahlenden Betrag kommt es hier nicht an, da der durch ihn gewÃ¤hrleistete (und der KlÃ¤gerin bislang gewÃ¤hrte) â statische â Betrag von 1.541,70 DM durch den seit Juli 1992 gemÃ¤Ã Â§ 63 Abs 7 SGB VI

dynamisierbaren Betrag von 1.443 DM im Januar 1997 bei weitem Ã¼berschritten wird.

2. Die Dynamisierung erfolgt durch VervielfÃ¤ltigung des besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrages zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des aktuellen Rentenwertes, wie er sich aus Â§ 63 Abs 7 SGB VI ergibt (Dynamisierung nach MaÃgabe der allgemeinen Rentenanpassung).

a) Das BVerfG hat dem Gesetzgeber mit Blick auf die Dynamisierung â anders als etwa bei der Entscheidung zu Â§ 307b Abs 1 SGB VI oder zu Â§ 6 Abs 2 AAÃG â in seinem Urteil vom 28. April 1999 (1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95) keinen Regelungsauftrag erteilt, sondern darauf hingewiesen, daÃ sich das Recht auf die erforderliche Dynamisierung des bestandsgeschÃ¼tzten Zahlbetrages im Wege verfassungskonformer Auslegung (Art 14 Abs 1 GG) bereits aus dem EV und damit insoweit in Auslegung "einfachen" Rechts ergibt. Es hat demgemÃ¤Ã nicht abschlieÃend ausgefÃ¼hrt, in welcher konkreten Weise die Anpassung des bestandsgeschÃ¼tzten Betrages nach MaÃgabe des gÃ¼ltigen "einfachen" positiven Rechts im einzelnen vorzunehmen ist. Das BVerfG geht vielmehr davon aus, daÃ die insoweit noch erforderliche konkretisierende (verfassungskonforme) Auslegung einfachen (Renten-)Rechts den Fachgerichten obliegt (zu den Grenzen der Auslegung durch die Fachgerichte vgl BVerfGE 97, 12, 27; 85, 248,258; 18, 85, 92 f). Mit seinen Hinweisen auf die eigentumsgrundrechtlich gesicherte Schutz- und Ausgleichsfunktion der Zahlbetragsdynamisierung hat das BVerfG allerdings Kriterien fÃ¼r die Auslegung der einfachgesetzlichen Anpassungsvorschriften, deren direkte oder analoge Anwendung in Betracht kommt, an die Hand gegeben. Von diesen geht der erkennende Senat aus.

b) Das BVerfG hat den eigentumsrechtlich geschÃ¼tzten Sinn sowohl der Schutz- als auch der Ausgleichsfunktion der Zahlbetragsgarantie des EV Nr 9 Buchst b Satz 4 und 5 dahingehend bestimmt, es mÃ¼sse der an die berufliche Stellung anknÃ¼pfende Lebensstandard der Rentner aufrechterhalten werden, den sie im Zeitpunkt der Wiedervereinigung hatten (BVerfG, aaO, S 65). Zur Sicherung dieses Zwecks hat das BVerfG fÃ¼r die weitere Auslegung und Anwendung des gÃ¼ltigen Rechts folgende AbwÃ¤gungsmerkmale benannt:

IS der Schutzfunktion soll die Dynamisierung des zahlbetragsgeschÃ¼tzten Wertes verhindern,

â daÃ es bei hÃ¶herverdienenden sonder- und zusatzversorgten Bestandsrentnern "im Ergebnis zu einer unverhÃ¤ltismÃ¤Ãigen Verminderung von Versorgungsleistungen kommt" (aaO, S 56),

â daÃ "inflationsbedingt eine fortlaufende Wertverringerung der Sozialleistung" des sog Rentenzuschlags eintritt und

â daÃ das Versorgungsniveau der hÃ¶herverdienenden Zusatzversorgungsberechtigten "schrittweise auf dasjenige von Rentnern mit AnsprÃ¼chen ausschlieÃlich aus der Sozialpflichtversicherung und der Freiwilligen

Zusatzrentenversicherung" absinkt (aaO, S 57).

IS der Ausgleichsfunktion soll der (dynamisierte) Zahlbetrag

â□□ "auch wertmÃ¤Ã□ig die durch die Ã□berfÃ¼hrung verursachten EinbuÃ□en" ausgleichen (sog "Ausgleichsfunktion" der Zahlbetragsgarantie, aaO, S 56),

â□□ gewÃ¤hrleisten, daÃ□ die durch Lebensleistung erreichte relative Position innerhalb der jeweiligen Rentnergeneration nach Eintritt des Versicherungsfalles erhalten bleibt (aaO, S 58) und "insoweit" den Realwert des bestandsgeschÃ¼tzten Betrages gewÃ¤hrleisten und

â□□ die AbstÃ¤nde aufrechterhalten, die zwischen dem Versorgungsniveau Zusatz- und Sonderversorgter und demjenigen der Ã¼brigen Rentner der Deutschen Demokratischen Republik bestanden (aaO, S 64 f).

â□□ SchlieÃ□lich hat das BVerfG in der Rechtssache "Mebel" entschieden, daÃ□ die finanziellen Auswirkungen ein Absehen von der NichtigerklÃ¤rung des Â§ 10 Abs 1 Satz 2 AAÃ□G nicht rechtfertigen, weil der Wegfall dieser Begrenzungen eine verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig kleine Zahl von Bestandsrentnern betreffe und sich der Mehraufwand an Rentenleistungen laufend vor allem durch die Dynamisierung der auf der Grundlage des SGB VI berechneten Rente vermindere. Das BVerfG hat auÃ□erdem auf die AusfÃ¼hrungen der BfA hingewiesen, wonach sich die Differenz zwischen garantiertem Zahlbetrag und neu berechneter Rente infolge der jÃ¤hrlichen Rentenanpassung stetig verringere (BVerfG, aaO, S 72, 74).

c) Die vom BVerfG aufgestellten AbwÃ¤gungskriterien sind bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts des SGB VI iS praktischer Konkordanz zugrunde zu legen; sie mÃ¼ssen so gehandhabt werden, daÃ□ alle mÃ¶glichst umfassend berÃ¼cksichtigt werden und keines ohne Auswirkung auf die Rechtsanwendung bleibt. Zugleich besteht kein Grund fÃ¼r die Annahme, das BVerfG habe Ã¼berflÃ¼ssige oder einander widersprechende oder gar sich ausschlieÃ□ende AbwÃ¤gungsmerkmale benannt. Danach wird der Zweck der Zahlbetragsgarantie im Lichte aller vom BVerfG aufgefÃ¼hrten Merkmale der genannten Schutz- und Ausgleichsfunktion dann am weitestgehenden erreicht, wenn die Dynamisierung des zahlbetragsgeschÃ¼tzten Wertes (als fiktiver Monatswert einer SGB VI-Rente) jÃ¤hrlich zum 1. Juli nach MaÃ□gabe der allgemeinen Anpassungsfaktoren fÃ¼r den aktuellen Rentenwert iS des Â§ 63 Abs 7 SGB VI erfolgt, auf den das BVerfG selbst ausdrÃ¼cklich hingewiesen hat (BVerfG, aaO, S 60).

Eine gesetzliche Bestimmung, welche speziell die Dynamisierung der durch die Zahlbetragsgarantie des EV in EV Nr 9 Buchst b Satz 4 und 5 geschÃ¼tzten SGB VI-fremden Werte regelt, gibt es nicht. Das BVerfG nennt als einschlÃ¤gige Vorschrift in diesem Zusammenhang nur Â§ 63 Abs 7 SGB VI. Danach wird der aktuelle Rentenwert iVm Â§ 68 SGB VI entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter BerÃ¼cksichtigung der BelastungsverÃ¤nderung bei Arbeitsentgelten und Renten durch Steuern und BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung und zur BA jÃ¤hrlich angepaÃ□t. Diese Vorschrift ist Teil der allgemeinen

Rentenanpassungsvorschriften, die, worauf das BVerfG zu Recht hinweist (aaO, S 58), seit 1957 zu den "Wesensmerkmalen der gesetzlichen Rentenversicherung" gehÃ¶ren.

Allerdings kÃ¶nnen die genannten Vorschriften keine direkte Anwendung iS des Gebrauchs der sog Rentenformel (Â§ 64 SGB VI) finden, weil der zahlbetragsgeschÃ¼tzte Wert â anders als der Wert einer auf den ErwerbsgrÃ¼nden des SGB VI (oder zuvor des AVG, der RVO oder des RKG) beruhenden Rente â gerade nicht die Summe der kalenderjÃ¤hrlich wÃ¤hrend des gesamten Lebens ab dem 16. (14.) Lebensjahr bewerteten jeweiligen Leistungen des Versicherten fÃ¼r den sog Generationenvertrag ist. Der zahlbetragsgeschÃ¼tzte Wert beruht vielmehr auf der altersversorgungsrechtlichen Fortschreibung des (Netto-)Gehalts aus der letzten beruflichen Stellung unabhÃ¤ngig davon, in welcher HÃ¶he und wie lange der vormals zusatz- oder sonderversorgungsberechtigte Rentner frÃ¼her zum Generationenvertrag (im Beitrittsgebiet) beigetragen hat (zur Bemessung der Zusatzversorgungen vgl N. Bernsdorff, VSSR 1999, S 57, 62). Schon deswegen wÃ¤re die unmittelbare Anwendung der Rentenformel des Â§ 64 SGB VI, deren Bestandteil der aktuelle Rentenwert (Â§ 63 Abs 7 SGB VI) ist, eine sinnleere mathematische Spielerei ohne rentenversicherungsrechtliche Bedeutung. DarÃ¼ber hinaus wÃ¼rde miÃachtet, daÃ es das Gesetz (Â§ 63 Abs 1, 2 und 3 SGB VI) ua zum Schutz der zwangsversicherten Beitragszahler und zur Gleichbehandlung aller Versicherten im Bundesgebiet verbietet, in die Rentenformel "Entgeltpunkte" fÃ¼r Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze einzustellen.

Die Dynamisierung des zahlbetragsgeschÃ¼tzten Wertes kann deshalb nur an den Ãnderungsfaktor fÃ¼r den aktuellen Rentenwert (Anpassungsfaktor) anknÃ¼pfen. Dieser legt ua fest, in welchem AusmaÃ Bestandsrentner an der Nettolohnentwicklung der abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Versicherten teilhaben (zur rechtlichen Bedeutung der Faktoren der sog Rentenformel zuletzt eingehend Senatsurteil vom 10. November 1998 â B 4 RA 32/98 R, BSGE 83, 104 = SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 3). Die Interessenlage der Inhaber zahlbetragsgeschÃ¼tzter Werte und die Interessenlage SGB VI-Berechtigter mit einer im Versicherungsleben erworbenen Rangstelle ist insoweit vergleichbar und partiell gleichwertig: Beide Gruppen haben einen Anspruch auf Dynamisierung des ihnen im maÃgeblichen Zeitpunkt zustehenden Rentenwertes, dh dessen Anpassung an die Entwicklung des durchschnittlichen Nettoeinkommens der Arbeitnehmer unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Dies rechtfertigt es, in beiden FÃ¤llen auf den fÃ¼r die jÃ¤hrliche Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Â§ 63 Abs 7 SGB VI) maÃgeblichen Anpassungsfaktor abzustellen.

d) Die Anwendung der allgemeinen Dynamisierungsvorschriften (Â§Â§ 63 Abs 7, 68 SGB VI) auf den bestandsgeschÃ¼tzten Wert sichert auch den (frÃ¼her) sonder- und zusatzversorgten Bestandsrentnern wie allen anderen Bestandsrentnern im ganzen Bundesgebiet die Aufrechterhaltung des an ihre berufliche Stellung anknÃ¼pfenden Lebensstands, den sie im Zeitpunkt der Wiedervereinigung (3. Oktober 1990) hatten (zu diesem Erfordernis BVerfG, aaO, S 65). Dies folgt daraus, daÃ sich der allgemeine Lebensstandard eines Rentners, soweit er auf versicherter

Erwerbsarbeit beruht, im wesentlichen nach der Kaufkraft seiner in DM bemessenen Rente bemiÃ□t und die allgemeinen Anpassungsfaktoren in der Zeit seit Januar 1992 insgesamt betrachtet nur unwesentlich unter dem Kaufkraftverlust des entsprechenden Zeitraums lagen. Hierbei ist nicht auf die speziellen VerhÃ¤ltnisse des Beitrittsgebiets, sondern auf das gesamte Bundesgebiet abzustellen, und zwar ua deswegen, weil sich Rentner aus dem Beitrittsgebiet selbstverstÃ¤ndlich Ã¼berall im Bundesgebiet niederlassen kÃ¶nnen (Art 11 GG); damit ist ein bundeseinheitlicher MaÃ□stab anzulegen. Die allgemeinen Rentenanpassungen betrugen zum 1. Juli 1992 2,87 %, zum 1. Juli 1993 4,36 %, zum 1. Juli 1994 3,39 %, zum 1. Juli 1995 0,50 %, zum 1. Juli 1996 0,95 %, zum 1. Juli 1997 1,65 %, vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1998 also insgesamt 13,72 %. Die jÃ¤hrlichen Inflationsraten lagen â□□ bezogen auf das gesamte Bundesgebiet â□□ 1992 bei 5,1 %, 1993 bei 4,5 %, 1994 bei 2,7 %, 1995 bei 1,7 %, 1996 bei 1,4 % und 1997 bei 1,9 %.

Die Dynamisierung des bestandsgeschÃ¼tzten Wertes nach den allgemeinen Anpassungsfaktoren gewÃ¤hrleistet damit insoweit nicht nur dessen Realwert (dazu BVerfG, aaO, S 64); vielmehr wird ab 1. Januar 1992 auch die frÃ¼here relative versorgungsrechtliche Position dieser ehemals sonder- oder zusatzversorgten Bestandsrentner gegenÃ¼ber dem hÃ¶chstmÃ¶glichen Wert der SGB VI-Rente der von der Wertberechnung nach Â§ 307a SGB VI erfaÃ□ten Bestandsrentner erhalten, die frÃ¼her Renten nur aus der Sozialpflichtversicherung und aus der FZR beanspruchen konnten (zum 20-Jahreszeitraum s unten). Ehemals zusatz- und sonderversorgte Bestandsrentner nehmen mit ihren nach dem AAÃ□G im Regelfall hÃ¶her versicherten Entgelten im Beitrittsgebiet an den besonderen Rentenanpassungen/Ost teil. DarÃ¼ber hinaus wird der Abstand zwischen dem EV-geschÃ¼tzten Zahlbetrag und dem hÃ¶chstmÃ¶glichen SGB VI-Wert erhalten, der am 3. Oktober 1990 bestand, weil sie an der Entwicklung der Nettoeinkommen der aktiven Arbeitnehmer teilnehmen, wie sie fÃ¼r das Bundesgebiet im Normalfall vorgeschrieben ist (RentenerhÃ¶hung nach MaÃ□gabe der Nettolohnentwicklung).

e) Auf die besonderen, nur bis zur Herstellung gleicher Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im ganzen Bundesgebiet mÃ¶glichen Anpassungsfaktoren fÃ¼r den "aktuellen Rentenwert/Ost" (Â§Â§ 255a, 255b SGB VI) hat das BVerfG demgegenÃ¼ber nicht abgestellt. Hierauf kann es nÃ¤mlich fÃ¼r die Sicherung des Lebensstandards, den die Inhaber zahlbetragsgeschÃ¼tzter Werte am 3. Oktober 1990 tatsÃ¤chlich hatten, auch fÃ¼r Zeiten ab dem 1. Januar 1992 nicht ankommen; ihr zahlbetragsgeschÃ¼tzter Wert wird entsprechend den allgemeinen VerÃ¤nderungen des Netto-Durchschnittseinkommens der Arbeitnehmer angehoben und liegt damit dynamisch Ã¼ber dem Wert ihrer eigenen SGB VI-Rente, die selbst uneingeschrÃ¤nkt an der Anpassung nach den hÃ¶heren Anpassungsfaktoren/Ost teilnimmt. Das BVerfG hat im vorliegenden Zusammenhang davon gesprochen, durch eine Dynamisierung der geschÃ¼tzten ZahlbetrÃ¤ge blieben die "AbstÃ¤nde erhalten, die zwischen dem Versorgungsniveau der (frÃ¼her) Zusatz- und Sonderversorgten und demjenigen der Ã¼brigen Rentner der Deutschen Demokratischen Republik bestanden" (aaO, S 65). Hieraus folgt gerade nicht, daÃ□ in jedem Einzelfall (nach Ablauf des Ã□bergangszeitraums mit dem 31. Dezember 1991) der jeweilige bestandsgeschÃ¼tzte Zahlbetrag ab 1. Januar 1992 im gleichen Schritt mit und stets im gleichen Abstand zur nach Â§ 255a SGB VI erhÃ¶hten SGB

VI-Rente des einzelnen Rentners anzuheben wÃ¤re, also eine sog Rentenanpassung/Ost sowohl seiner SGB VI-Rente als auch des bestandsgeschÃ¼tzten Zahlbetrages erfolgen mÃ¼sse. Einer solchen Auslegung stehen vor allem folgende ErwÃ¤gungen entgegen:

â□□ Eine Anpassung des gesamten besitzgeschÃ¼tzten Betrages nach MaÃ□gabe der jeweiligen Dynamisierungsfaktoren/Ost wÃ¤re weit mehr als eine Anpassung des bestandsgeschÃ¼tzten Betrages am MaÃ□stab der allgemeinen Lohn- und Einkommensentwicklung und auch weit mehr als ein Inflationsausgleich.

â□□ Der "Mehraufwand an Rentenleistungen" kÃ¶nnte sich â□□ was bereits mathematisch auf der Hand liegt â□□ bei einer Anpassung des bestandsgeschÃ¼tzten Zahlbetrages nach den Dynamisierungsfaktoren/Ost nicht laufend durch "Dynamisierung der auf der Grundlage des SGB VI berechneten Renten" vermindern; vielmehr stiegen die aus dem Bundeshaushalt zu finanzierenden RentenzuschlÃ¤ge entsprechend den Anpassungsfaktoren/Ost parallel zu den SGB VI-Renten. Indessen hat das BVerfG ausgefÃ¼hrt, daÃ□ sich auch bei der relativ kleinen Zahl begÃ¼nstigter Bestandsrentner die Differenz zwischen garantiertem Zahlbetrag und neu berechneter Rente infolge der jÃ¤hrlichen Rentenanpassung stetig verringert (vgl BVerfG, aaO, S 72, 74).

â□□ Einer solchen Auslegung steht weiter entgegen, daÃ□ es sich bei dem bestandsgeschÃ¼tzten Gesamtzahlbetrag fÃ¼r Juli 1990 (jedenfalls soweit er den Wert der auf ihn anzurechnenden SGB VI-Rente Ã¼bersteigt) um einen â□□ aus den rentenversicherungsrechtlichen Regelungen des SGB VI gerade nicht herleitbaren â□□ Anspruch handelt, auf den sich der sachliche Geltungsbereich auch des Â§ 254c SGB VI nicht erstreckt. Das BVerfG hat die sog Systementscheidung (Ã□berfÃ¼hrung der AnsprÃ¼che und Anwartschaften Sonder- und Zusatzversorgter ausschlieÃ□lich in eine einheitliche SGB VI-Rente "unter Verzicht auf Zusatzleistungen" BVerfG, aaO, S 55) als im Grundsatz mit dem GG vereinbar angesehen. Erfolgte aber die Dynamisierung des zahlbetragsgeschÃ¼tzten Werts oder auch nur seines Ã¼ber dem Wert der SGB VI-Rente liegenden Wertes nach den Anpassungsfaktoren/Ost, liefe dies auf die dauerhafte Zuerkennung einer eigenstÃ¤ndigen dynamisierbaren Zusatzleistung fÃ¼r eine kleine Gruppe der frÃ¼her Zusatz- oder Sonderversorgungsberechtigten hinaus, bei diesen wÃ¤re dann Grundlage des Wertes der Altersversorgung gerade nicht ihre wÃ¤hrend des gesamten Erwerbslebens kalenderjÃ¤hrlich erbrachten Leistungen im Generationenvertrag (Ost), sondern in aller Regel nur ein bestimmter Vomhundertsatz des in den letzten (fÃ¼nf) Jahren vor Versorgungsbeginn erzielten Verdienstes; demgegenÃ¼ber blieben mehr als 99 vH der frÃ¼her zusatz- und sonderversorgungsberechtigten Bestandsrentnern und rentennahen JahrgÃ¤nge, alle Zugangsrentner und erst Recht alle frÃ¼her in der Sozialpflichtversicherung Versicherten von einer solchen neu geschaffenen "Zusatzversorgungsrente" ausgeschlossen.

â□□ Ebensowenig sind die AusfÃ¼hrungen des BVerfG Ã¼ber ein "Abstandsgebot" dahin zu verstehen, daÃ□ ab dem 1. Januar 1992 bei den Bestandsrenten der frÃ¼her Sonder- und Zusatzversorgten diejenigen Dynamisierungen nachzuholen

oder nachtrÃ¤glich zu Ã¼berbieten seien, die mit der 1. und 2. RAV bei den Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR stattfanden. Vielmehr spricht das BVerfG ausdrÃ¼cklich nur von "einer Dynamisierung der Renten fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992" (BVerfG in der Rechtssache "Mebel", Umdruck S 69). Im Ã¼brigen weist es darauf hin, daÃ sich die Position der Sonder- und Zusatzversorgungsberechtigten durch die zweimalige Anhebung der Renten aus der Sozialpflichtversicherung der FZR um jeweils 15 vH durch die beiden RAVen zwar verschlechtert hatte, von denen "Berechtigte aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen mit hohen AnsprÃ¼chen nicht profitieren" (aaO, S 59), und daÃ der Gesetzgeber sich erst nach dem Ende der bis zum 31. Dezember 1991 dauernden Ãbergangsphase nicht mehr auf die ihm bei Ãbergangsvorschriften zukommende weite Gestaltungsbefugnis berufen darf, ohne diesen Personenkreis unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig zu belasten (aaO, S 59, 75). Bis zum Ablauf des Ãbergangszeitraums waren zur ÃberfÃ¼hrung der Renten und Rentenanwartschaften aus der DDR eigenstÃ¤ndige Anpassungsschritte in den neuen LÃ¤ndern unvermeidlich. Die damit verbundenen Nachteile fÃ¼r Bestandsrentner waren im Hinblick auf die bevorstehende Anpassung zumutbar. Erst ab dem Zeitpunkt der ÃberfÃ¼hrung aller Renten in die gesetzliche Rentenversicherung muÃten sie nicht mehr hingenommen werden (aaO, S 58).

Die gesetzgeberische Entscheidung, den aus Rente und Zusatzversorgung bestehenden Gesamtanspruch fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab dem 3. Oktober bis zur ÃberfÃ¼hrung in die gesetzliche Rentenversicherung des Beitrittsgebiets am 31. Dezember 1991 bei Ã¼ber 1.500 DM liegenden ZahlbetrÃ¤gen nicht anzupassen, stellt nach der ausdrÃ¼cklichen Feststellung des BVerfG "keinen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen Eingriff in Art 14 GG" dar (aaO, S 74). Die MaÃnahmen des Verordnungsgebers der 1. und 2. RAV waren vielmehr Zwischenschritte auf dem Weg zur ÃberfÃ¼hrung von AnsprÃ¼chen aus Versorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung, die fÃ¼r die spÃ¤tere ÃberfÃ¼hrung keine vollendeten Tatsachen schaffen sollten; vor allem sollte â bei hohen Zusatzversorgungsleistungen â eine Anhebung der bisherigen Gesamtaltersversorgung und damit "die Entstehung neuer BesitzstÃ¤nde verhindert werden" (aaO, S 78). Auch mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz konnte Versorgungsberechtigten mit hohen Zusatzversorgungen die "Herausnahme aus der Rentenanpassung und die Anrechnung der ErhÃ¶hungsbetrÃ¤ge zugemutet werden" (aaO, S 80; Ã¤hnlich BVerfG in der Rechtssache "Rogalla" ua, Umdruck S 73).

Nach allem wird eine Dynamisierung des besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrags nach MaÃgabe der in Â§ 63 Abs 7, Â§ 68 SGB VI angeordneten Anpassung den vom BVerfG genannten Kriterien iS praktischer Konkordanz am ehesten gerecht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024